

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Achtes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Der Senat von Berlin
- InnSport ZS B 2 Fl -
Tel. 9(0)27-1027

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Achtes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

A. Problem

1. Obwohl § 37 Abs. 2 BezVG insgesamt zehn Kernämter vorschreibt, sind die einzelnen Berliner Bezirksverwaltungen jeweils deutlich unterschiedlich gegliedert. Dies gilt zwar nicht für alle Fachämter gleichermaßen. Insgesamt gleicht aber in ihrem Aufbau keine Bezirksverwaltung einer anderen. Die Zuständigkeiten für viele Aufgabenstellungen liegen in den einzelnen Bezirken bei jeweils anders mit anderen Fachaufgaben kombinierten und unterschiedlich benannten Organisationseinheiten.

Die jeweils unterschiedlichen und regelmäßig wechselnden Bezirksamtsstrukturen führen insbesondere zu Erschwernissen für die Verwaltungskunden (Bürgerinnen und Bürger und Gewerbetreibende), die gleichzeitig oder im Verlauf mit mehreren Bezirksämtern zu tun haben.

2. Nach § 34 Abs. 1 BezVG besteht gegenwärtig das Bezirksamt aus der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister und fünf Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten. Diese bilden gemäß § 37 Abs. 9 BezVG insgesamt sechs Geschäftsbereiche. Ausgehend von den Zielsetzungen einer von der Leitungsspanne und Aufgabenvielfalt her handhabbaren Zusammenfassung der Fachämter und sonstigen Organisationseinheiten zu Geschäftsbereichen auf der einen, sowie der Minimierung der Leitungskosten und der Schnittstellen zwischen Geschäftsbereichen auf der anderen Seite, ist die im Bezirksverwaltungsgesetz festgelegte Zahl von sechs Geschäftsbereichen zu hoch.

B. Lösung

Im Bezirksverwaltungsgesetz wird ohne Zulassung von Ausnahmen festgelegt, in welche Fachämter, Serviceeinheiten, sonstige Organisationseinheiten und Beauftragte sich die Bezirksämter gliedern. Dabei sollen nicht nur die Bezeichnungen, sondern auch die materiellen Inhalte der Organisationseinheiten d.h. deren Aufgabenspektrum fest- und dargelegt werden. Hierzu werden dort, wo dies erforderlich ist, die Aufgabenbereiche benannt, die den Organisationseinheiten zuzuordnen sind.

Die Zahl der Geschäftsbereiche (Abteilungen), zu der die Bezirksämter die Organisationseinheiten zusammenfassen, und damit auch die Zahl der Bezirksamtsmitglieder werden von sechs auf fünf reduziert.

C. Alternative und Rechtsfolgenabschätzung

Abgesehen von der aus den o.g. Gründen abzulehnenden Beibehaltung der Uneinheitlichkeit der Bezirksamtsstruktur bestehen bei der dann unverzichtbaren Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

setzes insbesondere drei Abweichungsmöglichkeiten von der hier vorgelegten Ausgestaltung der Gesetzesänderung:

- a) Delegation der Benennung und/ oder aufgabenmäßigen Ausgestaltung der Organisationseinheiten an eine zu erlassene Verordnung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport oder den Senat (ggf. im Benehmen mit dem RdB).
- b) Vollständige oder ergänzende Überantwortung der aufgabenmäßigen Ausgestaltung der Organisationseinheiten an den bezirklichen Produktkatalog durch Verbindlichmachung der dortigen Festlegungen.
- c) Ämterbezogene Ausgestaltung wie nachfolgend, aber darüber hinaus auch Festlegung der Abteilungsstruktur d.h. festen Zuordnung der Ämter zu den zu bildenden Geschäftsbereichen.

Die Alternativen wurden nach Prüfung zugunsten der hier vorgelegten Lösung verworfen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Vereinheitlichung der Ämterstrukturen entlastet Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere solche, die gleichzeitig oder im Verlauf mit mehreren Bezirksverwaltungen zu tun haben, in einem nicht bezifferbaren Umfang von Mehraufwendungen bei der Informationsgewinnung und bei der Kooperation mit den Bezirksverwaltungen.

E. Gesamtkosten

Die Kosten der bezirksamtsinternen Reorganisation lassen sich nicht prognostizieren. Die Verringerung der Zahl der Bezirksamtsmitglieder (zuzüglich des Wegfalls des jeweiligen Vorzimmerdienstes) reduziert die Personal- und Verwaltungskosten um rund 2,42 Mio. € pro Jahr.

F. Auswirkung auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Vereinheitlichung der Aufbauorganisation der Bezirksämter erleichtert die Zusammenarbeitsmöglichkeiten zwischen Berlin und Brandenburg.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Der Senat von Berlin
- InnSport ZS B 2 FI -
Tel. 9(0)27-1027

Berlin, den

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Ahtes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Achtes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe m wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Nach Buchstabe m wird der folgende Buchstabe n angefügt:

„n) die Organisation des Bezirksamtes.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „b, c, g, k und l“ durch die Angabe „b, c, g, k, l und n“ ersetzt.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bezirksamt gliedert sich in die in der Anlage zu diesem Gesetz mit ihren Aufgaben aufgeführten Fachämter und Serviceeinheiten, den Steuerungsdienst, das Rechtsamt und die sonstigen Organisationseinheiten. Zur Steigerung der Effizienz oder bei der Reduzierung von Aufgaben können die Bezirke ihre Serviceeinheiten zusammenlegen. Der Senat wird ermächtigt, nach Beratung mit dem Rat der Bürgermeister Änderungen der Anlage durch Rechtsverordnung vorzunehmen, um die Gliederung an Veränderungen des Aufgabenbestandes anzupassen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bürgerämter werden als zentrale Anlaufstellen für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Dort sollen die in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Der Senat kann durch Verwaltungsvorschriften die in jedem Bürgeramt mindestens zu erledigenden Aufgaben bestimmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bürgeramt erforderlich ist. Der Umfang der zu verarbeitenden Daten richtet sich nach den für die jeweilige Aufgabe geltenden Befugnisregelungen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 3.

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für Angelegenheiten, bei denen in der Regel ordnungsrechtliche Genehmigungen von mehreren Stellen eingeholt werden müssen, wird eine Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle

eingrichtet, die auch die zügige und widerspruchsfreie Bearbeitung fördert und die Einhaltung der Bearbeitungsfristen überwacht. Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“

g) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt das Bezirksamt und jedes seiner Mitglieder.“

h) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Das Bezirksamt bildet aus den Fachämtern und Serviceeinheiten fünf Geschäftsbereiche (Abteilungen), denen auch die sonstigen Organisationseinheiten und Beauftragten zugeordnet werden. Der Steuerungsdienst und das Rechtsamt werden dem Geschäftsbereich des Bezirksbürgermeisters zugeordnet.“

i) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Zielvereinbarungen schließt das für das jeweilige Amt zuständige Mitglied des Bezirksamtes entsprechend § 38 Abs. 2 ab.“

4. Nach § 50 wird die folgende Anlage angefügt:

"Anlage (zu § 37 Abs. 1 Satz 1):

Das Bezirksamt gliedert sich unterhalb der Ebene der Geschäftsbereiche (Abteilungen) in die nachfolgend genannten Organisationseinheiten.

I. Fachämter:

1. ‚Amt für Bürgerdienste‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Bürgerämter
- Standesamt
- Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
- Wohngeld
- Wahlen

2. ‚Jugendamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Aufgaben des Jugendamtes (Fachberatung, allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, familienunterstützende Hilfen, fachbereichsübergreifende Jugendhilfe)
- Kindertagesbetreuung (einschließlich Kita-Eigenbetrieb)

3. ‚Amt für Soziales‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Betreuungsbehörde und Soziale Dienste
- Materielle Hilfen
- Durchführung der Leistungen des kommunalen Trägers gemäß SGB II und AG-SGB II (JobCenter)

4. ‚Amt für Bildung und Kultur‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Volkshochschule
- Musikschule
- Bibliotheken
- Kultur
- Heimatmuseum

5. ‚Stadtentwicklungsamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Stadtplanung
- Bau- und Wohnungsaufsicht
- Vermessung (einschließlich Liegenschaftskataster und Wertermittlung)
- Denkmalschutz
- Quartiersmanagement

6. ‚Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Tiefbau (Straßenplanung, Straßenneubau, Straßenunterhaltung, Straßenaufsicht)
- Straßenverwaltung (ohne straßenverkehrsbehördliche Aufgaben)

- Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen einschließlich Friedhöfe und Kleingärten
 - Landschaftsplanung
7. ‚Ordnungsamt‘ mit den Aufgabenstellungen:
- Ordnung im öffentlichen Raum (einschließlich verhaltensbedingtem Lärm und Parkraumbewirtschaftung und –überwachung)
 - Gewerbe (Wirtschaftsordnung, einschließlich Märkte)
 - Straßenverkehrsbehörde
 - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
 - Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle nach § 37 Abs. 4.
8. ‚Gesundheitsamt‘ mit den Aufgabenstellungen:
- Gesundheitsschutz und –aufsicht
 - Gesundheitsschutz und -förderung für Erwachsene
 - Gesundheitsschutz und -förderung für Kinder
 - Spezielle gesundheitliche Hilfen für Menschen mit Behinderungen
9. ‚Umwelt- und Naturschutzamt‘ mit den Aufgabenstellungen:
- Umweltplanung, -beratung und –information
 - Umweltordnungsaufgaben (ohne verhaltensbedingten Lärm)
 - Natur- und Artenschutz
10. ‚Schul- und Sportamt‘ mit den Aufgabenstellungen:
- Schulträgerschaft
 - Förderung des Sports.

II. Serviceeinheiten:

1. ‚Serviceeinheit Finanzen‘ mit den Aufgabenstellungen:
- Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft
 - Kassenwesen
2. ‚Serviceeinheit Personal‘ mit den Aufgabenstellungen:
- Personalverwaltungsservice
 - Personalentwicklungsservice
3. ‚Serviceeinheit Facility Management‘ mit den Aufgabenstellungen:
- Kaufmännische und technische Immobilien- und Gebäudeverwaltung
 - Hochbauservice
 - Innere Dienste (Dienstpost, Vervielfältigungen, Fernmeldeangelegenheiten, Beschaffungen, Anlagenbuchhaltung)
 - IT-Service.

III. Sonstige Organisationseinheiten:

1. ‚Rechtsamt‘
2. ‚Steuerdienst‘
3. ‚Sozialraumorientierte Planungskoordination‘
4. ‚Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes‘
5. ‚Pressestelle‘
6. ‚Wirtschaftsförderung‘ nach § 37 Abs. 3.

IV. Beauftragte:

1. ‚Datenschutzbeauftragte‘ oder ‚Datenschutzbeauftragter‘
2. ‚Behindertenbeauftragte‘ oder ‚Behindertenbeauftragter‘
3. ‚Integrationsbeauftragte‘ oder ‚Integrationsbeauftragter‘
4. ‚Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte‘
5. ‚EU-Beauftragte‘ oder ‚EU-Beauftragter‘
6. ‚Beauftragte für Partnerschaften‘ oder ‚Beauftragter für Partnerschaften‘.“

Artikel II

Änderung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes

In § 3 Abs. 3 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 10), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, werden die Worte „und dem Bezirksverwaltungsgesetz“ sowie der Satzteil „, insbesondere zur Gliederung der Behörden,“ gestrichen.

Artikel III

Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes

Das Gesundheitsdienst-Gesetz vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„den zuständigen Ämtern der Bezirke und“.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Die für Gesundheit zuständigen Organisationseinheiten“ durch die Worte „Die Gesundheitsämter“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „der Organisationseinheit Gesundheit“ durch die Worte „des Gesundheitsamtes“ ersetzt.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 17. Wahlperiode in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die im Bezirksverwaltungsgesetz enthaltenen Vorgaben zur Gliederung der Bezirksämter haben sich nicht als ausreichend erwiesen, um eine hinreichende Einheitlichkeit der Organisationsstruktur zu gewährleisten.

Im Gesetz werden zwar zehn „Leistungs- und Verantwortungszentren“ als „Kern-Ämter“ aufgeführt. Weiter wird festgelegt, dass sich deren Aufgabenspektrum nach den Aufgabenzuweisungen im (einheitlichen) bezirklichen Produktkatalog richtet. Es wird den Bezirken aber gestattet, bei besonderen bezirklichen Gegebenheiten diese Kern-Ämter zu teilen oder um nicht benannte Aufgabenbereiche zu ergänzen. Darüber hinaus wird jedem Bezirk freigestellt, bis zu fünf weitere Ämter zu bilden. Zu den Serviceeinheiten wird lediglich festgelegt, dass jeder Bezirk davon bis zu sechs bilden kann. In der Praxis besteht in jedem Bezirk in Bezug auf die weitaus meisten Ämter und Aufgabenstellungen eine unterschiedliche Untergliederung in Organisationseinheiten bzw. organisatorische Zuordnung der Aufgabenstellungen. In der Praxis haben sich daneben auch zahlreiche, zum Teil unterschiedliche Stabsstellen mit nach außen gerichteten Aufgabenstellungen gebildet.

Die gegenwärtige Ämterstrukturen der Bezirke ist durch ihre Unterschiedlichkeit schwer durchschaubar, mit Zusatzaufwand für Verwaltungskundinnen und Verwaltungskunden verbunden und erschwert die bezirksübergreifende Kooperation. Sie beeinträchtigt damit die Qualität der Verwaltungsleistungen sowie die Erschließbarkeit von Effizienzsteigerungspotenzialen und ist in ihrer Wirkung und öffentlichen Wahrnehmung ein Standortnachteil für das Land Berlin.

Ausgehend von diesen Bewertungen hat der Regierende Bürgermeister in den Richtlinien der Regierungspolitik festgelegt: „Die Ämterstruktur in allen Bezirken wird bereits in der laufenden Legislaturperiode vereinheitlicht.“

Der Rat der Bürgermeister hat die dargestellte politische Absicht aufgegriffen und am 31. Mai 2007 beschlossen:

Der Rat der Bürgermeister schlägt für eine berlinweite einheitliche Ämterstruktur in den Bezirken die Einrichtung der aus der Anlage zu diesem Beschluss ersichtlichen Leistungs- und Verantwortungszentren (Ämter) sowie Serviceeinheiten vor.

Im Übrigen bleibt das Recht, die Zuordnung der Ämter zu den Abteilungen zu regeln, bei den Bezirken.

Der Senat wird aufgefordert, die Gesetzesinitiative zur Anpassung des Bezirksverwaltungsgesetzes zu ergreifen.

Anlage zum RdB-Beschluss Nr. 98/2007 vom 31. Mai 2007

Einheitliche Ämterstruktur in den Berliner Bezirken

PB = Produktbereich PG = Produktgruppe

1. Bürgerdienste <ul style="list-style-type: none">▪ Bürgeramt (PG 4528)▪ Standesamt (PB 71)▪ Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (PG 4914)▪ Wohngeld (PG 100¹)▪ Wahlen (PG 4529)	2. Jugend <ul style="list-style-type: none">▪ Jugendamt (PB 94, 102, 103, 116, 1114)▪ Kita-Eigenbetrieb (Teil des o.g. PB 94)
3. Soziales <ul style="list-style-type: none">▪ Materielle Hilfen (PB 880)▪ Soziale Dienste (PB 1032²)▪ Betreuungsbehörde (Teil des o.g. PB 1032)▪ Job-Center (Transferkosten-Produkt 79179³, darüber hinaus zzt. keine Produktabbildung)	4. Bildung und Kultur <ul style="list-style-type: none">▪ VHS (PB 80⁴)▪ Musikschule (PB 76)▪ Bibliotheken (PB 70)▪ Kultur (PB 81)▪ Heimatmuseum (Teil des o.g. PB 81⁵)
5. Stadtentwicklung <ul style="list-style-type: none">▪ Stadtplanung (PB 882)▪ BWA (PB 1129)▪ Vermessung (PB 1115, 1116, 1117, 1118⁶)▪ Denkmalschutz (PB 120)▪ Quartiersmanagement (zwei Produkte⁷ des o.g.	6. Tiefbau und Landschaftsplanung <ul style="list-style-type: none">▪ Tiefbau (Straßenplanung, Straßenneubau, Straßenunterhaltung, Straßenaufsicht) (PB 56, 57)▪ Straßenverwaltung ohne straßenverkehrliche Aufgaben (PG 72, 5144)▪ Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen

PB 882)	einschließlich Friedhöfe und Kleingärten (PB 52) ▪ Landschaftsplanung (Produkt 79736)
7. Ordnungsamt ▪ Ordnung im öffentlichen Raum (einschließlich verhaltensbedingtem Lärm) (PB 1085, PB 734 ⁸ bei verhaltensbedingtem Lärm) ▪ Gewerbe (PB 18 ⁹) ▪ Märkte (PG 30 des o.g. PB 18) ▪ Straßenverkehrsbehörde (PG 5148) ▪ Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (PB 10, 11) ▪ ZAB (Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle) (Produkt 79426 des o.g. PB 1085)	8. Gesundheit ▪ Plan- und Leitstelle (PB 1130 ¹⁰) ▪ Gesundheitsschutz und -aufsicht (PG 5141) ▪ Gesundheitsschutz und -förderung für Erwachsene (PG 5142, PG 5140 ¹¹ soweit auf Kinder bezogen) ▪ Gesundheitsschutz und -förderung für Kinder (PG 5139, PG 5140 -s.o.- soweit auf Erwachsene bezogen)
9. Umwelt und Naturschutz ▪ Umweltplanung/ -beratung und -information (PB 733) ▪ Umweltordnungsaufgaben (ohne verhaltensbedingten Lärm) (PB 734 ohne Fälle verhaltensbedingten Lärms) ▪ Natur- und Artenschutz (PB 51 ohne Produkt 79736 ¹²)	10. Schule und Sport ▪ Schulträgerschaft (PB 883) ▪ Sport (PB 105)

Serviceeinheiten ▪ Finanzen (PB 869 und 871, PG 4912 ohne u.g. Produkt 76906 ¹³) ▪ Personal (PB 73, PG 4260, Produkt 76906 – s.o.) ▪ Facility-Management (einschließlich Immobilienverwaltung, Hochbau, IT) (PB 54, 55, 868, PG 56 ohne Produkt 78580, PG 4210, 4288 ¹⁴ zzgl. IT-Service)	Stabsstellen / Übergeordnetes ▪ Rechtsamt (PB 954) ▪ Steuerungsdienst ▪ Sozialraumorientierte Planungscoordination (Produkt 78580 zzgl. neu sozialraumorientierter Planungscoordination) ▪ Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter (--) ▪ Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter (--) ▪ Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragter (--) ▪ Angelegenheiten nach dem Landesgleichstellungsgesetz (--) ▪ EU-Beauftragte/EU-Beauftragter (--) ▪ Pressestelle (PG 2382 ¹⁵) ▪ Partnerschaften (--) ▪ Wirtschaftsberatung- und -förderung (PB 19)
--	---

- 1 Hinweis: Der Produktbereich „59 Wohnraum“ umfasst darüber hinaus die Produktgruppen „103 Kontrollaufgaben“ [=Arbeitgeberdarlehens- und ERP-Wohnungen -regionalisiert- und Wohnungsbindung] und „105 Wohnungswirtschaftliche Bescheinigungen“. Sollen diese PG -da nicht bei Bürgerdienste- dem Bereich Bau- und Wohnungsaufsicht zugeordnet werden? (in der obenstehenden Zuordnung bisher nicht berücksichtigt)
- 2 „Soziale Dienste, Angebote, Einrichtungen und Betreuungsstellen“
- 3 „Kommunale Leistungen des Grundsicherung für Arbeitssuchende (nach SGB II) durch die Bezirke (= kommunaler Träger)“
- 4 Der PB „80 Weiterbildung“ zielt – zumindest begrifflich – teilweise nicht speziell auf die Organisationsform Volkshochschulen ab. Es enthält u.a. das allgemein formulierte Produkt „Lehrveranstaltungen“ und auch das Produkt „79728 Bereitstellung von Lehrgangsplätzen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen“.
- 5 Der PB 81 enthält die Produktgruppe „410 Präsentation eines kulturellen Angebots in allen künstlerischen Sparten, der Stadtteilgeschichte und themenorientierte Projekte“. Dazu gehören offenbar die Heimatmuseen, aber auch außerhalb dieser liegende Aktivitäten.
- 6 „Wertermittlung“, „Vermessungsaufgaben“, „Liegenschaftskataster“ und „Landesvermessung“
- 7 „79385 Durchführungssteuerung Quartiersmanagement“ und „79386 Mitwirkung am Quartiersmanagement“
- 8 „Umweltordnungsaufgaben“
- 9 „Wirtschaftsordnung“
- 10 „Gesundheitsplanung, Koordination und Qualitätsentwicklung“. Hinweis: § 3 Abs. 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes sieht eine „gesonderte Organisationseinheit für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination“ vor, die den für Gesundheit zuständigen Bezirksdezernenten berät.
- 11 „Spezielle gesundheitliche Hilfen für Menschen mit Behinderung“
- 12 „Naturschutz und Landschaftsplanung“ ohne „Landschaftsplanverfahren“

- 13 „Kassenwesen“, „Haushalt und Stellenwirtschaft“ und „Interne Serviceleistungen“ ohne „Personalangelegenheiten/ Beschäftigungsverhältnisse“
- 14 „Technische Gebäudeverwaltung“, „Bauprojekte des Hochbaus“, „Grundstücks- und Gebäudeverwaltung des Finanzvermögens“, „Zentrale Dienst- und Serviceleistungen“ ohne „Organisationsuntersuchung/-beratung“, „Sonderpositionen Verwaltung“ [= Arbeits- und Brandschutz], und „Immobilienverwaltung“
- 15 „Informationsvermittlungsstelle“

Der Senat hält die vom RdB beschlossene Strukturierung nach Prüfung für zweckmäßig und hat sie dem Gesetzentwurf mit geringfügigen redaktionellen Änderungen zugrunde gelegt.

Die Anzahl der Geschäftsbereiche (Abteilungen) der Bezirksämter, zu denen die Organisationseinheiten zusammengefasst werden, sollte möglichst gering gehalten werden, indem die Zahl der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte von fünf auf vier reduziert wird. Zum einen reduziert dies die Leitungskosten ("overhead"). Zum anderen die Schnittstellen zwischen den Geschäftsbereichen. Unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz geschaffenen, relativ überschaubaren Ämterstruktur der Bezirksämter ist es möglich und im Hinblick auf die erstgenannten Ziele vorteilhaft, die Zahl der zu bildenden Geschäftsbereiche von sechs auf fünf (Bezirksbürgermeisterin bzw. Bezirksbürgermeister und vier Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte) zu reduzieren.

b) Einzelbegründung

1. Zu Artikel I (Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 34 Abs. 1 BezVG):

Die Änderung in § 34 Abs. 1 Satz 1 realisiert die gewollte Reduzierung der Zahl der Bezirksamtsmitglieder von sechs auf fünf, indem die Zahl der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte von fünf auf vier reduziert wird. Durch die Einsparung einer Bezirksstadträtin bzw. eines Bezirksstadtrates je Bezirk wird eine dementsprechende Personalkosteneinsparung erzielt (vgl. D.)

Als Folgeänderung wird die Regelung, nach der die Amtszeit des Bezirksamtes beginnen soll, wenn die Mehrzahl der Bezirksamtsmitglieder gewählt ist, an die nunmehr reduzierte Zahl der Bezirksamtsmitglieder angepasst (Reduzierung der Zahl der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte, die neben der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister gewählt sein müssen, von drei auf zwei).

Zu Nummer 2 (Änderung von § 36 Abs. 2 BezVG):

Redaktionelle Verlagerung eines Teils der bisherigen Regelung in § 37 Absatz 9.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 37 BezVG):

Die Regelung verankert insbesondere die gewollte einheitliche Untergliederung der Bezirksämter in Fachämter, Serviceeinheiten, sonstige Organisationseinheiten und Beauftragten in § 37 des Bezirksverwaltungsgesetzes. Die Neuregelungen ersetzen die bisherigen Regelungen im Bezirksverwaltungsgesetz zur Bildung von Fachämtern, Serviceeinheiten und sonstigen Organisationseinheiten. Einige besondere Regelungen - so zu Bürgerämtern und den Organisationseinheiten für Wirtschaftsförderung - bleiben unverändert, erhalten aber aufgrund der erstgenannten Änderungen neue Absatznummern. Im Einzelnen begründen sich die Regelungen wie folgt:

Zu Buchstabe a (Änderung des § 37 Absatz 1):

Die Neuregelung ersetzt die Regelungen in den bisherigen Absätzen 1 bis 3. Diese hatten die die Zahl der maximal zu bildenden Fachämter und Serviceeinheiten und in diesem Rahmen zehn Kern-Ämter festgelegt, verbunden mit den Ermächtigungen, für regionalisierte Aufgaben von der Maximalzahl der Ämter und bei besonderen bezirklichen Gegebenheiten von der Kern-Ämter-Struktur abzuweichen.

Die neue Regelung legt in Satz 1 die zu bildenden Fachämter, Serviceeinheiten, sonstigen Organisationseinheiten und Beauftragten durch Verweis auf die durch Nummer in das Bezirksverwaltungsgesetz eingefügte Anlage (dort Bezeichnung und - soweit zur Sicherstellung der inhaltlichen Einheitlichkeit erforderlich - Aufgabenstellungen der Organisationseinheiten) verbindlicher und konkreter als bisher im Bezirksverwaltungsgesetz fest.

Die Aufgabenbeschreibung in der Anlage dient dabei nur der Abgrenzung der Organisationseinheiten. Sie macht keine nach dem Fachrecht möglicherweise nur freiwillig wahrzunehmenden Aufgaben zu Pflichtaufgaben. Die Bezirke haben darüber hinaus auch weiterhin die Möglichkeit, Aufgaben zu privatisieren oder im Rahmen der Regionalisierung nach § 3 Abs. 3 AZG auf einen anderen Bezirk zu übertragen; in diesen Fällen erstreckt sich die im Gesetz vorgenommene Aufgabenzuordnung auf die im Bezirk verbleibenden Aufgabenbestandteile.

Ausgehend von der Zielsetzung, eine möglichst einheitliche Bezirksamtsstruktur zu erreichen, wird außerdem auf die bisherige Regelung verzichtet, dass die Bezirke für regionalisierte Aufgaben weitere Fachämter bilden können. Diesbezügliche Aufgaben sollen - wie in der Praxis schon jetzt in den meisten Fällen - im Rahmen der bestehenden einheitlichen Ämter- und Serviceeinheitsstruktur wahrgenommen werden.

Zu Buchstabe b (Aufhebung der bisherigen Absätze 2 und 3):

Die Regelungsgegenstände sind in den neuen Absatz 1 eingeflossen.

Zu Buchstabe c (Neufassung des bisherigen Absatzes 4):

Die Änderung des § 37 wird zum Anlass genommen, Satz 1 des bisherigen Absatzes 4 (neu: Absatz 2) eingängiger zu formulieren.

Zu Buchstabe d (Neunummerierung des bisherigen Absatzes 5):

Als Folge der Aufhebung der bisherigen Absätze 2 und 3 durch Buchstabe b wird der bisherige Absatz 5 zum neuen Absatz 3.

Zu Buchstabe e (Aufhebung des bisherigen Absatzes 6):

Die bisherige Beschreibung der Aufgabenstellung der Ordnungsämter kann entfallen. Die Aufgaben werden nunmehr konkret in der neu eingefügten Anlage dargestellt und festgelegt.

Zu Buchstabe f (Neufassung des bisherigen Absatzes 7):

Die Regelung im bisherigen Absatz 7 (neu: Absatz 4) zur Aufgabenstellung der Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle - als Teil des Ordnungsamtes - wird an deren (erweiterte) Aufgabenstellungen, die vom Projekt Evaluation des Ordnungsämtererrichtungsgesetzes vorgeschlagen und von Senat und RdB gutgeheißen wurden, angepasst. Die Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle soll nicht nur - wie bisheriger Regelungsinhalt - auf eine zügige, sondern zusätzlich auch auf eine „widerspruchsfreie“ Bearbeitung von Anliegen durch mehrere Verwaltungsstellen hinwirken. Dies ist zudem eine wesentliche, aber nicht die einzige Aufgabenstellung. Dies wird durch die Einfügung des Wortes "auch" klargestellt. Zur weiteren Konkretisierung des Verhältnisses der Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle zu den Fachämtern wird die diesbezügliche Regelung für die Organisationseinheiten für Wirtschaftsförderung (bisheriger Absatz 5, neu: Absatz 3) auch auf die Zentralen Anlauf- und Beratungsstellen für Ordnungsangelegenheiten erstreckt. Dies trägt zur Sicherstellung einer effektiven, kundinnen- und kundenerwartungsgerechten Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle bei. Außerdem zur Vereinheitlichung ihrer Stellung in den einzelnen Bezirken und zur Vereinheitlichung des Verhältnisses zwischen den Fachämtern und den beiden querschnittsbezogenen „front offices“ für Ordnungsangelegenheiten und für Wirtschaftsförderung.

Zu Buchstabe g (Neufassung des bisherigen Absatzes 8):

Die Änderung des § 37 wird zum Anlass genommen, die Regelung des bisherigen Absatzes 8 (neu: Absatz 5) eingängiger zu formulieren. Inhaltlich bleibt die Regelung unverändert.

Zu Buchstabe h (Neufassung des bisherigen Absatzes 9):

Als Folgeänderung der Reduzierung der Zahl der Bezirksamtsmitglieder in § 34 durch Artikel I Nr. 1 des Gesetzes wird die im bisherigen Absatz 9 (neu: Absatz 6) festgelegte Zahl der zu bildenden Geschäftsbereiche (Abteilungen) wird von sechs auf fünf reduziert. Es besteht die Einschätzung, dass die Steuerungsfähigkeit auch bei einer Reduzierung der Zahl der Geschäftsbereiche auf fünf noch gegeben ist. Es bleibt den Bezirksämtern freigestellt, wie sie die Fachämter, Serviceeinheiten, Sonstigen Organisationseinheiten und Beauftragten zu Geschäftsbereichen (Abteilungen) zusammenstellen (ausgeschlossen ist lediglich, dass ein Geschäftsbereich nur aus sonstigen Organisationseinheiten und Beauftragten besteht). Diese aufrechterhaltene Freistellung trägt dem Umstand Rechnung, dass die nach außen gerichtete Untergliederungs-

ebene der Bezirksämter die Fachämter (und die Serviceeinheiten, sonstigen Organisationseinheiten und Beauftragten im Hinblick auf deren nach außen gerichteten Beziehungen) sind, nicht aber die Geschäftsbereiche. Die Geschäftsbereichsbildung führt nicht zu einer "Verschmelzung" der Fachämter zu einer "Fachabteilung"; vielmehr leiten die Dezernentinnen und Dezernenten mehrere erhalten bleibende und sich nach außen weiterhin als eigenständig darstellende Organisationseinheiten.

Zu Buchstabe i (Neufassung des bisherigen Absatzes 10):

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 10 (neu: Absatz 7) bleiben Inhaltlich unverändert. Geänderten Formulierungen in den Vorabschnitten folgend wird der Begriff „Leistungs- und Verantwortungszentrum“ durch den Begriff Amt ersetzt. Die bisher im Bezirksverwaltungsgesetz durch die Formulierung „Leistungs- und Verantwortungszentren (Ämter)“ verankerte Parallelität der beiden eben genannten Begriffe führt zu zwei unterschiedlichen Bezeichnungen derselben Organisationseinheiten. Dies ist für die Bürgerin und den Bürger schwer nachzuvollziehen und steht dem Ziel einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Ämterstrukturen entgegen. Von den beiden Begriffen beizubehalten ist der der Bürgerin und dem Bürger und auch bundesweit geläufigere, traditionelle Begriff des Amtes. Der inhaltliche Charakter der Ämter als Leistungs- und Verantwortungszentren im Sinne des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes (VGG) bleibt von der Nichterwähnung im Bezirksverwaltungsgesetz unberührt, da diese Beziehung schon ausdrücklich in § 2 Abs. 1 VGG festgelegt wird.

Zu Nummer 4 (Einfügung der Anlage zu § 37 Abs. 1 BezVG):

Im Anschluss an die sonstigen Regelungen des Bezirksverwaltungsgesetzes wird die Anlage, auf die in § 37 Absatz 1 verwiesen wird, eingefügt. Diese enthält die Fachämter, Serviceeinheiten, sonstigen Organisationseinheiten und Beauftragten in die die Bezirksämter zu untergliedern sind. Die Ausgestaltung dieser "Ämterstruktur" folgt einem entsprechenden Beschluss des Rates der Bürgermeister (RdB) vom 31. Mai 2007. Der Beschluss des RdB beruht auf der Erstellung und Prüfung von Voten der einzelnen Bezirksämter. Der Senat hat das Ausgestaltungsvotum des RdB geprüft und hält die Ausgestaltung für fachlich und organisatorisch vertretbar. Er ist der Auffassung, dass soweit - wie hier - keine schwerwiegenden Bedenken bestehen, den jeweiligen Ausgestaltungsvoten der Bezirksämter gefolgt werden sollte.

2. Zu Artikel II (Änderung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes)

Das VGG lässt im Rahmen einer Experimentierklausel zur Abweichungen von den Regelungen des Bezirksverwaltungsgesetzes und des VGG zur Erprobung übergreifender bürgerinnen- und bürgerorientierter Leistungserbringungen zu. Eine derartige Abweichung und folgend Abweichungsermächtigung von den Regelungen des Bezirksverwaltungsgesetzes stehen dem zentralen Ziel einheitlicher Strukturen in den Berliner Bezirken entgegen. Die wünschenswerte Flexibilität und Entwicklung der Verwaltungsstrukturen ist auch auf andere Weise als durch Strukturabweichungen in den einzelnen Bezirken realisierbar. Nicht aufbauorganisatorische Weiterentwicklungen der Bürgerorientierung und wenn sinnvoll einheitliche Weiterentwicklungen der Aufbauorganisation können auch ohne Widerspruch zum Bezirksverwaltungsgesetz und damit ohne Notwendigkeit einer „Experimentierklausel“ erfolgen. Mit den Bürgerämtern, den Zentralen Anlauf- und Beratungsstellen der Ordnungsämter, den Organisationseinheiten für Wirtschaftsförderung und den Beauftragten (zum Beispiel für Behinderte, Integration und Gleichstellung) stehen in den Bezirken Strukturen zur Verfügung, in denen eine übergreifende bürgerinnen- und bürgerorientierte Leistungserbringung organisiert wird und weiter ausgebaut werden kann. In einzelnen Bezirken unter Durchbrechung der einheitlichen Ausgestaltung erfolgende Abweichungen soll es nicht mehr geben.

3. Zu Artikel III (Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 Abs. 1 GDG):

Als Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen Änderung von § 37 BezVG entfällt bei der Bestimmung der für die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zuständigen Stellen die Bezugnahme auf das Kern-Amt Gesundheit. Die offene Formulierung „die zuständigen Ämter der Bezirke“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuordnung der Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu den einzelnen Fachämtern künftig einheitlich im Bezirksverwal-

tungsgesetz geregelt werden soll. Die Anlage zu § 37 BezVG weist nicht alle Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes dem Gesundheitsamt zu, sondern sieht für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht die Zuständigkeit der Ordnungsämter vor.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 3 Abs. 1 GDG):

Durch die redaktionelle Änderung wird klargestellt, dass sich die Vorgaben in § 33 Abs. 1 zu Organisation und Leitung der für Gesundheit zuständigen Organisationseinheit und ihrer Unter-einheiten nur auf die Gesundheitsämter beziehen.

4. Zu Artikel IV (Inkrafttreten)

Die Reduzierung der Zahl der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte ist von weitreichender politischer Bedeutung. Die diesbezüglichen Änderungen sollen deshalb nicht während der laufenden Wahlperiode erfolgen, sondern erst zeitgleich mit dem Beginn der nächsten Wahlperiode und damit verbundenen Neubildung der Bezirksämter.

Die Vereinheitlichung der Ämterstruktur erfordert zum einen eine interne Reorganisation der Ämterbildung und zum anderen der Aufgabenzuordnung in den Bezirksämtern. Hierfür ist ein zeitlicher Vorlauf erforderlich. Um einen ausreichenden Zeitrahmen für eine gründliche und mit der parallelen Fachaufgabenwahrnehmung zu vereinbarende Vorplanung bereit zu stellen und um Geschäftsverteilungsanpassungserfordernisse in den Bezirksämtern während der laufenden Wahlperiode zu vermeiden soll auch die vorgegebene einheitliche Ämterstruktur und damit das Gesetz insgesamt mit Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft treten.

Die Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat dazu mit Beschluss - Nr. R-241/2008 vom 17.01.2008 wie folgt Stellung genommen:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt dem Entwurf des Achten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vorbehaltlich der Änderung des Termins zum Inkrafttreten zu.

Darüber hinaus wird der Senat gebeten zu prüfen, ob eine generelle Regelung zu Regionalisierungsmöglichkeiten notwendig ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport den Beschluss des Rates der Bürgermeister zur Einheitlichen Ämterstruktur in den Bezirken vom 31. Mai 2007 vollinhaltlich übernommen.

Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2009 und damit eine Reorganisation innerhalb einer laufenden Wahlperiode bedeutet jedoch einen unvermeidbaren Eingriff in die Organisationszuständigkeit der Bezirksämter, die sich auf den jetzigen Aufgabenzuschnitt verständigt haben.

Das Gesetz sollte daher zu Beginn der 17. Wahlperiode in Kraft treten.“

Der Senat hat den Vorschlag des Rats der Bürgermeister zum Inkrafttreten des Gesetzes übernommen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Regelung entlastet Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere solche, die gleichzeitig oder im Verlauf mit mehreren Bezirksverwaltungen zu tun haben, von Mehraufwendungen bei der Informationsgewinnung und bei der Kooperation mit den Bezirksverwaltungen. Eine Quantifizierung der Entlastungseffekte ist nicht möglich.

D. Gesamtkosten:

Die Kosten der Regelung bestehen in bezirksamtsinternen Reorganisationsaufwendungen zur Umsetzung der Maßnahme (Anpassung von Aufgabenwahrnehmungen an veränderte Ämterzuordnungen, ggf. bezirksamtsinterne Umzüge u.ä.). Der Umfang dieser Kosten ist von Bezirk zu Bezirk unterschiedlich und nicht ermittelbar. Die Verringerung der Zahl der Bezirksamtsmitglieder reduziert die jährlichen Kosten in jedem Bezirk um die Personalkosten einer Bezirksstadträtin bzw. ei-

nes Bezirksstadtrates (ausgehend von Durchschnittssätzen 117.580 € inkl. Beihilfepauschale und kalkulatorischer Pensionszuschlag) und des zugehörigen Vorzimmerdienstes (37.540 €) sowie um den Verwaltungsgemeinkosten- und Arbeitsplatzzuschlag von 30% (46.530 €); zusammengenommen um 201.656 €. Über alle zwölf Bezirke ergibt sich eine Kostenreduzierung von 2.419.872 €.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Vereinheitlichung der Aufbauorganisation der Bezirksämter verbessert die Zusammenarbeitsmöglichkeiten zwischen Berlin und Brandenburg. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der einheitlich vorgegebenen Struktur besteht kein Brandenburger „Maßstab“, dem sich die Bezirksamtsorganisation mit Auswirkungen auf die Zusammenarbeit annähern oder von dem sie sich entfernen könnte. Die Aufbauorganisation der in ihren Aufgabenstellungen - wenn auch mit deutlichen Abweichungen – am ehesten mit den Bezirken vergleichbaren Kommunen unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung und ist deshalb nicht einheitlich vorgegeben und ausgestaltet.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Reduzierung der Zahl der Bezirksamtsmitglieder führt ab dem Jahr 2012 zu Ausgabenreduzierungen in Höhe von rund 2,42 Mio. €.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte und für diese eingerichteten Vorzimmerdienste reduziert sich ab dem Jahr 2012 von fünf auf vier.

Berlin, den 26.02.2008

Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Artikel I

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Bezirksverwaltungsgesetz</p> <p>in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819)</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Zusammensetzung des Bezirksamts</p> <p>(1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und fünf Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Die Amtszeit des neugewählten Bezirksamtes beginnt, sobald der Bezirksbürgermeister und mindestens drei weitere Bezirksamtsmitglieder gewählt und ernannt sind; die fehlenden Mitglieder sind unverzüglich nachzuwählen.</p> <p>(2) und (3) unverändert</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Aufgaben des Bezirksamts</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Dem Bezirksamt obliegt insbesondere</p> <p style="padding-left: 20px;">a) bis l) unverändert</p> <p style="padding-left: 20px;">m) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, die dem Bezirksamt durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.</p> <p>(3) In den Angelegenheiten nach Absatz 2 Buchstabe b, c, g, k und l beschließt das Bezirksamt; im Übrigen richtet sich die Führung der Geschäfte nach § 38 Abs. 2.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamts</p> <p>(1) Das Bezirksamt gliedert sich entsprechend § 2 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes in nicht mehr als 15 Leistungs- und Verantwortungszentren (Ämter), nicht mehr als sechs Serviceeinheiten, den Steuerungsdienst und das Rechtsamt. § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(2) Leistungs- und Verantwortungszentren werden für folgende Aufgabenbereiche eingerichtet (Kern-Ämter), in denen die dort fachlich zugeordneten Leistungen des bezirklichen Produktkatalogs (Aufgabenspektrum) erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerdienste (einschließlich Bürgerämter) 2. Jugend 3. Gesundheit 4. Soziales 5. Bildung, Schule, Kultur 6. Wirtschaft 	<p style="text-align: center;">Bezirksverwaltungsgesetz</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Zusammensetzung des Bezirksamts</p> <p>(1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und vier Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Die Amtszeit des neugewählten Bezirksamtes beginnt, sobald der Bezirksbürgermeister und mindestens zwei weitere Bezirksamtsmitglieder gewählt und ernannt sind; die fehlenden Mitglieder sind unverzüglich nachzuwählen.</p> <p>(2) und (3) unverändert</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Aufgaben des Bezirksamts</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Dem Bezirksamt obliegt insbesondere</p> <p style="padding-left: 20px;">a) bis l) unverändert</p> <p style="padding-left: 20px;">m) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, die dem Bezirksamt durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind;</p> <p style="padding-left: 20px;">n) die Organisation des Bezirksamtes.</p> <p>(3) In den Angelegenheiten nach Absatz 2 Buchstabe b, c, g, k, l und n beschließt das Bezirksamt; im Übrigen richtet sich die Führung der Geschäfte nach § 38 Abs. 2.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamts</p> <p>(1) Das Bezirksamt gliedert sich in die in der Anlage zu diesem Gesetz mit ihren Aufgaben aufgeführten Fachämter und Serviceeinheiten, den Steuerungsdienst, das Rechtsamt und die sonstigen Organisationseinheiten. Zur Steigerung der Effizienz oder bei der Reduzierung von Aufgaben können die Bezirke ihre Serviceeinheiten zusammenlegen. Der Senat wird ermächtigt, nach Beratung mit dem Rat der Bürgermeister Änderungen der Anlage durch Rechtsverordnung vorzunehmen, um die Gliederung an Veränderungen des Aufgabenbestandes anzupassen.</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>

- 7. Planen, Vermessen
- 8. Bauen
- 9. Umwelt, Natur
- 10. Ordnungsamt.

Bei besonderen bezirklichen Gegebenheiten können diese Leistungs- und Verantwortungszentren unter Beibehaltung der Grundstrukturen geteilt oder um nicht benannte Aufgabenbereiche ergänzt werden. Leistungs- und Verantwortungszentren, deren Aufgabenbereiche überwiegend aus Ordnungsangelegenheiten bestehen, können mit dem Ordnungsamt zusammengelegt werden. Von der einheitlichen Struktur kann nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 des Verwaltungsreform- Grundsätze-Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 3. November 2005 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, abgewichen werden.

(3) Nimmt der Bezirk Aufgaben auch für andere Bezirke wahr (§ 3 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), so können dafür weitere Leistungs- und Verantwortungszentren und Serviceeinheiten gebildet werden.

(4) Die Bürgerämter **sind** als zentrale Anlaufstellen für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger **zu entwickeln**. Dort sollen die in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Der Senat kann durch Verwaltungsvorschriften die in jedem Bürgeramt mindestens zu erledigenden Aufgaben bestimmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bürgeramt erforderlich ist. Der Umfang der zu verarbeitenden Daten richtet sich nach den für die jeweilige Aufgabe geltenden Befugnisregelungen.

(5) Die in jedem Bezirk bestehende Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung berät in wirtschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere Unternehmen und Existenzgründer und fördert wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Bezirk. Sie ist an allen wirtschaftlich bedeutsamen Planungen von den zuständigen bezirklichen Stellen von Amts wegen zu beteiligen. Die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung ist bezirkliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen und Investoren. Sie begleitet Unternehmen in wirtschaftlich bedeutsamen bezirklichen Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren und wird hierbei von den zuständigen bezirklichen Stellen unterstützt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 4 ist sie insbesondere berechtigt,

1. von den zuständigen bezirklichen Stellen die erforderlichen Informationen und Auskünfte einzuholen und personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist,
2. bestehende Bearbeitungsfristen zu überwachen und interne Fristen zur Bearbeitung und Stellungnahme zu setzen sowie
3. Einigungskonferenzen einzuberufen und durchzuführen.

Wenn eine Verständigung zwischen den betroffenen Bezirksamtsmitgliedern nicht zustande kommt, bringt das für die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied des Bezirksamts den Vorgang in das Bezirksamt zur Entscheidung ein.

(6) In den Ordnungsämtern werden insbesondere die Ordnungsaufgaben zusammengefasst, die die Sicherstellung der Ordnung im öffentlichen Raum betreffen.

(7) Für Angelegenheiten, bei denen in der Regel ordnungsrechtliche Genehmigungen von mehreren Stellen eingeholt werden müssen, wird eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, die die zügige Bearbeitung fördert

entfällt

(2) Die Bürgerämter **werden** als zentrale Anlaufstellen für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger **entwickelt**. Dort sollen die in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Der Senat kann durch Verwaltungsvorschriften die in jedem Bürgeramt mindestens zu erledigenden Aufgaben bestimmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bürgeramt erforderlich ist. Der Umfang der zu verarbeitenden Daten richtet sich nach den für die jeweilige Aufgabe geltenden Befugnisregelungen.

(3) Text unverändert

entfällt

(4) Für Angelegenheiten, bei denen in der Regel ordnungsrechtliche Genehmigungen von mehreren Stellen eingeholt werden müssen, wird eine Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, die **auch** die zügige **und**

und die Einhaltung der Bearbeitungsfristen überwacht. **Die zentrale Anlauf- und Beratungsstelle kann mit der Beratungsstelle des Bürgeramts verbunden werden.**

(8) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt das Bezirksamt und jedes Mitglied.

(9) Die Organisation der Bezirksverwaltung im gesetzlichen Rahmen ist Aufgabe des Bezirksamts. Es bildet aus allen Organisationseinheiten sechs Geschäftsbereiche (Abteilungen). Dabei werden der Steuerungsdienst und das Rechtsamt dem Geschäftsbereich des Bezirksbürgermeisters zugeordnet.

(10) Zielvereinbarungen schließt das für das **Leistungs- und Verantwortungszentrum** zuständige Mitglied des Bezirksamtes entsprechend § 38 Abs. 2 ab.

...

widerspruchsfreie Bearbeitung fördert und die Einhaltung der Bearbeitungsfristen überwacht. **Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.**

(5) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt das Bezirksamt und jedes **seiner** Mitglieder.

(6) Das Bezirksamt bildet aus den Fachämtern und Serviceeinheiten fünf Geschäftsbereiche (Abteilungen), denen auch die sonstigen Organisationseinheiten und Beauftragten zugeordnet werden. Der Steuerungsdienst und das Rechtsamt **werden** dem Geschäftsbereich des Bezirksbürgermeisters zugeordnet.

(7) Zielvereinbarungen schließt das für das **jeweilige Amt** zuständige Mitglied des Bezirksamtes entsprechend § 38 Abs. 2 ab.

...

"Anlage (zu § 37 Abs. 1 Satz 1):

Das Bezirksamt gliedert sich unterhalb der Ebene der Geschäftsbereiche (Abteilungen) in die nachfolgend genannten Organisationseinheiten.

I. Fachämter:

1. ‚Amt für Bürgerdienste‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Bürgerämter
- Standesamt
- Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
- Wohngeld
- Wahlen

2. ‚Jugendamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Aufgaben des Jugendamtes (Fachberatung, allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, familienunterstützende Hilfen, fachbereichsübergreifende Jugendhilfe)
- Kindertagesbetreuung (einschließlich Kita-Eigenbetrieb)

3. ‚Amt für Soziales‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Betreuungsbehörde und Soziale Dienste
- Materielle Hilfen
- Durchführung der Leistungen des kommunalen Trägers gemäß SGB II und AG-SGB II (JobCenter)

4. ‚Amt für Bildung und Kultur‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Volkshochschule
- Musikschule
- Bibliotheken
- Kultur
- Heimatmuseum

5. ‚Stadtentwicklungsamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Stadtplanung
- Bau- und Wohnungsaufsicht
- Vermessung (einschließlich Liegenschaftskataster und Wertermittlung)
- Denkmalschutz
- Quartiersmanagement

6. ‚Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Tiefbau (Straßenplanung, Straßenneubau,

- Straßenunterhaltung, Straßenaufsicht)
- Straßenverwaltung (ohne straßenverkehrsbehördliche Aufgaben)
- Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen einschließlich Friedhöfe und Kleingärten
- Landschaftsplanung

7. ‚Ordnungsamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Ordnung im öffentlichen Raum (einschließlich verhaltensbedingtem Lärm und Parkraumbewirtschaftung und –überwachung)
- Gewerbe (Wirtschaftsordnung, einschließlich Märkte)
- Straßenverkehrsbehörde
- Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
- Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle nach § 37 Abs. 4.

8. ‚Gesundheitsamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Gesundheitsschutz und –aufsicht
- Gesundheitsschutz und -förderung für Erwachsene
- Gesundheitsschutz und -förderung für Kinder
- Spezielle gesundheitliche Hilfen für Menschen mit Behinderungen

9. ‚Umwelt- und Naturschutzamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Umweltplanung, -beratung und –information
- Umweltordnungsaufgaben (ohne verhaltensbedingten Lärm)
- Natur- und Artenschutz

10. ‚Schul- und Sportamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Schulträgerschaft
- Förderung des Sports.

II. Serviceeinheiten:

1. ‚Serviceeinheit Finanzen‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft
- Kassenwesen

2. ‚Serviceeinheit Personal‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Personalverwaltungsservice
- Personalentwicklungsservice

3. ‚Serviceeinheit Facility Management‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Kaufmännische und technische Immobilien- und Gebäudeverwaltung
- Hochbauservice
- Innere Dienste (Dienstpost, Vervielfältigungen, Fernmeldeangelegenheiten, Beschaffungen, Anlagenbuchhaltung)
- IT-Service.

III. Sonstige Organisationseinheiten:

1. ‚Rechtsamt‘
2. ‚Steuerdienst‘
3. ‚Sozialraumorientierte Planungskoordination‘
4. ‚Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes‘
5. ‚Pressestelle‘
6. ‚Wirtschaftsförderung‘ nach § 37 Abs. 3.

	IV. Beauftragte: 1. ‚Datenschutzbeauftragte‘ oder ‚Datenschutzbeauftragter‘ 2. ‚Behindertenbeauftragte‘ oder ‚Behindertenbeauftragter‘ 3. ‚Integrationsbeauftragte‘ oder ‚Integrationsbeauftragter‘ 4. ‚Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte‘ 5. ‚EU-Beauftragte‘ oder ‚EU-Beauftragter‘ 6. ‚Beauftragte für Partnerschaften‘ oder ‚Beauftragter für Partnerschaften‘.
--	---

Artikel II

Alte Fassung	Neue Fassung
Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz in der Fassung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 10), zuletzt geändert durch Ges. vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 194) ... <div style="text-align: center;">§ 3 Bürgerorientierung</div> ... (3) Von den nach diesem Gesetz und dem Bezirksverwaltungs-gesetz vorgegebenen Organisationsregelungen, insbesondere zur Gliederung der Behörden , kann zur Erprobung übergreifender bürgerorientierter Leistungserbringungen abgewichen werden, wenn die einheitliche und gebündelte Aufgabenwahrnehmung bei zusammenhängenden Lebenssachverhalten oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit dies erfordern. ...	Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz ... <div style="text-align: center;">§ 3 Bürgerorientierung</div> ... (3) Von den nach diesem Gesetz vorgegebenen Organisationsregelungen kann zur Erprobung übergreifender bürgerorientierter Leistungserbringungen abgewichen werden, wenn die einheitliche und gebündelte Aufgabenwahrnehmung bei zusammenhängenden Lebenssachverhalten oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit dies erfordern. ...

Artikel III

Alte Fassung	Neue Fassung
Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450) ... <div style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeiten</div> (1) Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 1 werden von 1. der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung und den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten, 2. den für Gesundheit zuständigen Organisationseinheiten der Bezirksämter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes und 3. den gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter wahrgenommen. ...	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst ... <div style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeiten</div> (1) Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 1 werden von 1. der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung und den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten, 2. den zuständigen Ämtern der Bezirke und 3. den gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter wahrgenommen. ...
<div style="text-align: center;">§ 3 Organisation</div>	<div style="text-align: center;">§ 3 Organisation</div>

(1) **Die für Gesundheit zuständigen Organisationseinheiten** der Bezirksämter und deren Aufgliederung in Fachbereiche sind einheitlich strukturiert. Die Leitung **der Organisationseinheit Gesundheit**, die Leitungen der Fachbereiche und die Leitung der gesonderten Organisationseinheit nach Absatz 3 müssen über Kenntnisse in Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften verfügen.

...

(1) **Die Gesundheitsämter** der Bezirksämter und deren Aufgliederung in Fachbereiche sind einheitlich strukturiert. Die Leitung **des Gesundheitsamtes**, die Leitungen der Fachbereiche und die Leitung der gesonderten Organisationseinheit nach Absatz 3 müssen über Kenntnisse in Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften verfügen.

...